

Informationstext Tischlerprüfung

„Gesetzliche Sozialversicherung“

In Deutschland wird die Rente in der Regel an die Lohnentwicklung angepasst. Das heißt, dass sich die Rente (jährlich) um die durchschnittliche Lohnerhöhung auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Dieses Prinzip nennt man „**Dynamische Rente**“.

Eine weitere Eigenschaft der Rente in Deutschland ist, dass die Rente aus den Beiträgen der jeweils arbeitenden Generation finanziert wird. Die Rentenabgaben der derzeit beruflich tätigen Arbeitnehmer fließen denjenigen zu, die das Rentenalter erreicht haben und nicht mehr arbeiten können. Die jüngere Generation erwirtschaftet somit die Renten der älteren Generation. Dieses Prinzip nennt man „**Generationenvertrag**“.

Um eine Rente zu erhalten muss man mindestens **60 Monate** in eine Rentenkasse eingezahlt haben.

Für die Berechnung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wird der **Bruttolohn** herangezogen.

Bis auf die Unfallversicherung **teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Kosten für die Sozialversicherung**. Sie zahlen somit jeweils die Hälfte der Beiträge ein.

Unterschiede gibt es bei der Pflegeversicherung, Hier müssen **kinderlose Arbeitnehmer zwischen 23 und 65 Jahren 0,6 Prozent höhere Beiträge zahlen als Arbeitnehmer mit Kindern**.

In der Regel gilt: **Je höher das Einkommen, desto höher die Beiträge zur Sozialversicherung**. Diese Regel gilt allerdings nur **bis zu einem bestimmten Betrag**. Der Gesetzgeber hat die Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen gedeckelt. Wer zum Beispiel mehr als 4.837,50 Euro im Monat beziehungsweise 58.050 Euro im Jahr verdient, führt bis zu dieser Grenze Krankenversicherungsbeiträge ab. Das ist die **Beitragsbemessungsgrenze**. Auch der Arbeitgeberanteil wird nur bis zu dieser Grenze fällig.

Die Beiträge zur Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber alleine.

Träger der Unfallversicherung sind die **Berufsgenossenschaften**.
Sie sind auch für die Unfallverhütung und Unfallversicherung zuständig